

Statuten des Vereins

Transparency International – Austrian Chapter
Verein zur Korruptionsbekämpfung

April 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Transparency International – Austrian Chapter – Verein zur Korruptionsbekämpfung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. einen Beitrag zu transparenzfreundlichen und korruptionsresistenten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu leisten;
 - b. die Steigerung der Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Transparenz und Korruption;
 - c. die Herstellung von Öffentlichkeit über das Thema der Transparenz und Korruption;
 - d. die Kooperation mit öffentlichen Institutionen, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz und Bekämpfung der Korruption;
 - e. die wissenschaftlich-systematische Erforschung von Ursachen der Korruption und die Information betroffener Interessenskreise über die erzielten Forschungsergebnisse;
 - f. einen Beitrag zu den internationalen Aktivitäten der Transparency International zu leisten.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch ideelle (Abs. 2) und materielle (Abs.3) Mittel erreicht.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a. wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen;

Seite 1 von 8

- b. wissenschaftlich-systematische Forschungsprojekte;
 - c. wissenschaftliche Publikationen;
 - d. wissenschaftliche Studien;
 - e. Erarbeitung und Analyse von Schwerpunktthemen;
 - f. kontinuierliche Beobachtung und Stellungnahmen zu aktuellen Themen und Ereignissen;
 - g. Ausarbeitung von Antikorruptions- und Transparenz-Maßnahmen;
 - h. Erforschung der Quellen von Korruption;
 - i. Mitwirkung an Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Thema Korruptionsbekämpfung.
- (3) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere wie folgt aufgebracht:
- a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Subventionen und Förderungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d. Erträge aus den in Abs. 2 genannten Veranstaltungen sowie aus der Verwertung von den in Abs. 2 genannten Arbeiten;
 - e. Erträge aus Vermögensverwaltung, insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen (individuelle Mitglieder), juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins und die befürwortende Stellungnahme von zwei Vereinsmitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann von einem Mitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereines, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs 1 wird der bereits einbezahlte Mitgliedsbeitrag weder ganz noch teilweise an das ehemalige Mitglied zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vereines sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer, die Mitgliederversammlung und das Schiedsgericht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Bestellung des Beirates und seines Vorsitzenden;
 - f. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben entweder einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen und diesen eine Vollmacht zur Geschäftsführung und Vertretung erteilen.
- (3) Der Vorstand kann zur Realisierung des Vereinszwecks entweder eine oder mehrere Arbeitsgruppen einrichten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ergibt sich ein anderer notwendiger Grund, so kann der Vorstand bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in mindestens zwei Mal jährlich stattfindenden Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen – wobei auch telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann – und soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sind Mitglieder des Vorstands aus anerkannten Gründen verhindert, soll ihnen die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Wege einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert sein und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat ("Advisory Council") hat die Aufgabe, den Verein in fachlicher Hinsicht und bei der Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirates bestimmte Fragen zur Bearbeitung und Berichterstattung dem Beirat übergeben. Jedes Beiratsmitglied ist auch berechtigt, Angelegenheiten von sich aus dem Vorstand zu unterbreiten. Beiratsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann öffentliche Repräsentationsaufgaben fallweise an den Vorsitzenden des Beirats, den Ehrenpräsidenten des Beirats oder einzelne Beiratsmitglieder übertragen.
- (4) Der Vorstand kann den Beirat beziehungsweise einzelne Mitglieder des Beirates durch Beschluss bevollmächtigen, in seinem Namen beziehungsweise im Namen des Vereins nach außen aufzutreten. In diesem Beschluss ist der Umfang der Bevollmächtigung möglichst genau anzugeben.
- (5) Dem Beirat gehört eine beliebige Anzahl von Mitgliedern an. Mitglied des Beirates können nur natürliche Personen werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Dem

Vorstand und dem Vorsitzenden des Beirates steht hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder in den Beirat das Vorschlagsrecht zu.

- (6) Der Beirat wird auf der Grundlage einer selbst zu beschließenden Ordnung tätig. Er soll von Zeit zu Zeit zusammentreten und Empfehlungen für die Arbeit des Vereins entwickeln.
- (7) Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – wobei auch die telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder, ist auch dieser abwesend, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann beantragen, dass die Abstimmung schriftlich oder geheim durchgeführt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer und Jahresabschluss

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Jahresabschluss des Vereins ist – ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften – durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Statuten verwendet werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.